

Universität Bremen ⋅ Der Kanzler ⋅ Postfach 33 04 40 ⋅ 28334 Bremen

An die Dekaninnen & Dekane aller Fachbereiche, an alle Hochschullehrerinnen & Hochschullehrer, an alle Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, an alle Dezementinnen & Dezementen, an alle Referatsleiterinnen & Referatsleiter, an alle Leiterinnen & Leiter von zentralen Einrichtungen an alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter, an alle Studentinnen und Studenten der Universität Bremen

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Nichtraucherschutz an der Universität Bremen

Unser Zeichen: K / K-1

Datum: 13 04 2007

## **DER KANZLER**

## Gerd-Rüdiger Kück

Bearbeitung:

Tina Held / K-1

Verw.- Gebäude, Raum 2390

Bibliothekstrasse 1 28359 Bremen

Telefon (0421) 218 – 2707

Fax (0421) 218 – 8785 E-Mail held@uni-bremen.de

www.uni-bremen.de

Sekretariat:

Bettina Döring

Telefon (0421) 218 – 2712/-2715 E-Mail sekrkanz@uni-bremen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tabakrauch stellt nicht nur für die Raucherinnen sondern auch für Nichtraucherinnen eine Gesundheitsgefahr dar. Nach § 5 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 hat der Arbeitgeber "die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind".

Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die MitarbeiterInnen gesundheitlich gefährdet sehen oder nicht. Der Arbeitgeber hat von sich aus zumindest in den Fällen Maßnahmen zu ergreifen, in denen der Nichtraucherschutz nicht gewährleistet ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn in einem Raum geraucht wird, in dem sich NichtraucherInnen zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung aufhalten müssen.

Die Auswahl von Maßnahmen zum Nichtraucherschutz steht nicht unter der Maxime, den Raucher möglichst wenig einzuschränken, sondern den Nichtraucher möglichst umfassend in seiner Gesundheit zu schützen.

Für Hochschulen mit ständigem Kommen und Gehen einer großen Zahl Menschen ist ein generelles betriebliches Rauchverbot die effektivste Maßnahme, da hierdurch ein Kontakt des Nichtrauchers mit tabakrauchhaltiger Luft von vornherein und in vollem Umfang ausgeschlossen wird.

## Es gilt für alle Bereiche daher folgende Dienstanweisung zum Schutz der NichtraucherInnen:

In Arbeits- und Büroräumen gilt ein generelles Rauchverbot.

In Konferenz- und Schulungsräumen sowie in Hörsälen und Seminarräumen, Laboratorien und Werkstätten gilt ein generelles Rauchverbot. Das gilt auch für Dienstfahrzeuge.

In Aufenthalts-, Pausen- und Ruheräumen gilt ein generelles Rauchverbot.



Seite 2 von 2

- In allen sonstigen Räumen (z. B. Warteräumen, Aufzügen, Treppenhäusern und Gängen, Foyers, Wasch- und Umkleideräumen sowie auf Toiletten) gilt ebenfalls ein generelles Rauchverbot.
- Bei Sitzungen und sonstigen dienstlichen Zusammenkünften hat die Sitzungsleitung durch eine entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange von nicht rauchenden und rauchenden Personen zu sorgen.

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 16. April 2007 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Rektor

Prof. Dr. Wilfried Müller

Kanzler

Gerd-Rüdiger Kück